

Medienbeschluss vom 5. Februar 1990

Beschluss der Volkskammer über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit in der DDR

Die Forderung nach einer Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit war eine der zentralen Losungen des im Herbst 1989 einsetzenden Umbruchs in der DDR. Am 4. November (nur wenige Tage vor dem Mauerfall) wurde auf einer Großdemonstration am Berliner Alexanderplatz das uneingeschränkte Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 19 der UN-Menschenrechts-Charta, freien Zugang zu den Medien und unabhängige, allein dem Bürgerwohl verpflichtete Massenmedien (Pürer / Raabe 2007). Die Modrow-Regierung – darum bemüht, die geforderte Demokratisierung der Medien zu unterstützen und zu fördern (vgl. Meyer 1993) – bildete im Dezember 1989 eine pluralistisch zusammengesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Mediengesetzes („Mediengesetzgebungskommission“).

Der von der Mediengesetzgebungskommission im Januar erarbeitete Beschlussentwurf zur Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit in der DDR („Medienbeschluss“) wurde am 5. Februar 1990 von der Volkskammer verabschiedet und sollte bis zur Verabschiedung eines endgültigen Gesetzes das Medienrecht regeln. Im Wesentlichen folgte der Medienbeschluss den „völkerrechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Menschenrechte im Bereich von Information und Kommunikation“ und enthielt Regelungen zur Überführung der DDR-Rundfunkanstalten und des ADN in Volkseigentum und Bestimmungen zur Organisation des Rundfunks (vgl. Pürer / Raabe 2007):

- Sicherung bürgerlicher Grundrechte: Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Recht auf wahrhaftige, vielfältige und ausgewogene Information durch Massenmedien, Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte in der Medienberichterstattung, Recht aller gesellschaftlicher Gruppen und Minderheiten auf angemessene Darstellung in den Medien, Recht auf Gegendarstellung, Verbot jeglicher Gefährdung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Medien: u.a. Verbot jeglicher Zensur, Garantie der Unabhängigkeit und Staatsferne für Hörfunk, Fernsehen und ADN, Auskunftspflicht staatlicher, parteipolitischer und gesellschaftlicher Organisationen, Informanten und Quellenschutz
- Pflichten der Massenmedien: u.a. Verbot, Medien für Kriegshetze, Aufruf zur Gewalt, die Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhass sowie für militaristische, faschistische, revanchistische und andere Propaganda zu missbrauchen, Respektieren der Persönlichkeitsrechte des einzelnen, Überprüfung der Veröffentlichungen auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft
- Herausgabe und Vertrieb von Presseerzeugnissen: u.a. Herausgaberecht für alle natürlichen und juristischen Personen, Zulässigkeit des Eigenvertriebs, Schaffung eines öffentlich kontrollierten Fonds für Druck- und Papierkapazitäten
- Umsetzung und Gewährleistung der gefassten Beschlüsse: u.a. Einrichtung eines Medienkontrollrates zur Sicherung der Durchsetzung der Beschlüsse, Erarbeitung von Vorschlägen für ein Mediengesetz durch die Mediengesetzgebungskommission, Überprüfung der Vereinbarkeit des Medienbeschluss mit geltenden Rechtsvorschriften.

Trotz einiger inhaltlicher Defizite hinsichtlich kartell- und wettbewerbsrechtlicher Regelungen sowie fehlender Regelungen von privatem Rundfunk und dem Vertrieb ausländischer Presseerzeugnisse fand der Medienbeschluss breite Zustimmung unter den politischen Gruppierungen und wurde als wegweisend für die demokratische Umgestaltung der DDR-Medienlandschaft begrüßt (vgl. Pürer / Raabe 2007).

Quellen

Meyer, Wolfgang 1993: DDR-Medien im demokratischen Aufbruch. In: Spielhagen, Edith (Hrsg.), So durften wir glauben zu kämpfen... Erfahrungen mit DDR-Medien. Berlin: Vistas.

Pürer, Heinz / Raabe, Johannes 2007: Presse in Deutschland. Konstanz: UVK.